

Bundesrat

Drucksache 333/95

02.06.95

AS

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Drittes Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs (3. SGBÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 41. Sitzung am 1. Juni 1995 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) - Drucksache 13/1559 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Sozialgesetzbuchs - 3. SGBÄndG
- Drucksache 13/1205 -

mit geänderter Überschrift in der nachstehenden Fassung
angenommen:

Fristablauf: 23.06.95

Erster Durchgang: Drs. 97/95

Drittes Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs (3. SGBÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 28 f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils die Wörter „die Einzugsstelle“ durch die Wörter „der prüfende Träger der Rentenversicherung“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „sie“ durch das Wort „er“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 werden die Wörter „Die Einzugsstelle“ durch die Wörter „Der prüfende Träger der Rentenversicherung“ ersetzt.
- dd) Satz 7 wird gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 7 werden nach der Angabe „§ 28f“ die Angabe „Abs. 1 und 2“ eingefügt.

2. § 28h wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Einzugsstelle überwacht die Einreichung des Beitragsnachweises und die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Soweit die Einzugsstelle die Höhe des Arbeitsentgelts nicht oder nicht ohne unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand ermitteln kann, hat sie dieses zu schätzen. Dabei ist für das monatliche Arbeitsentgelt des Beschäftigten das am Beschäftigungsort ortsübliche Arbeitsentgelt mit zu berücksichtigen.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

3. In § 28k Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „, die bundesunmittelbaren Betriebskrankenkassen und die Ersatzkassen“ durch die Wörter „und die Krankenkassen“ ersetzt.

4. § 28p wird wie folgt gefaßt:

„§ 28p

Prüfung bei den Arbeitgebern

(1) Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen; sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen (§ 28a) mindestens alle vier Jahre. Die Prüfung soll in kürzeren Zeitabständen erfolgen, wenn der Arbeitgeber dies verlangt. Die Einzugsstelle unterrichtet den für den Arbeitgeber zuständigen Träger der Rentenversicherung, wenn sie eine alsbaldige Prüfung bei dem Arbeitgeber für erforderlich hält. Die Prüfung umfaßt auch die Lohnunterlagen der Beschäftigten, für die Beiträge nicht gezahlt wurden. Die Träger der Rentenversicherung erlassen im Rahmen der Prüfung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie zur Beitragspflicht und Beitragshöhe nach dem Arbeitsförderungsgesetz einschließlich der Widerspruchsbescheide gegenüber den Arbeitgebern; insoweit gelten § 28h Abs. 2 sowie § 93 in Verbindung mit § 89 Abs. 5 des Zehnten Buches nicht. Die landwirtschaftlichen Krankenkassen nehmen abweichend von Satz 1 die Prüfung für die bei ihnen versicherten mitarbeitenden Familienangehörigen vor.

(2) Im Bereich der Landesversicherungsanstalten richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Lohn- und Gehaltsabrechnungsstelle des Arbeitgebers. Die Träger der Rentenversicherung stimmen sich darüber ab, welche Arbeitgeber sie prüfen; ein Arbeitgeber ist jeweils nur von einem Träger der Rentenversicherung zu prüfen.

(3) Die Träger der Rentenversicherung unterrichten die Einzugsstellen über Sachverhalte, soweit sie die Zahlungspflicht oder die Meldepflicht des Arbeitgebers betreffen.

(4) Die Einzugsstellen können an den Prüfungen teilnehmen und sind dabei auf ihr Verlangen anzuhören.

(5) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, angemessene Prüfhilfen zu leisten. Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden, sind in die Prüfung einzubeziehen.

(6) Zu prüfen sind auch steuerberatende Stellen, Rechenzentren und vergleichbare Einrichtungen, die im Auftrag des Arbeitgebers oder einer von ihm beauftragten Person Löhne und Gehälter abrechnen oder Meldungen erstatten. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Bereich der Landesversicherungsanstalten nach dem Sitz dieser Stellen. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Die Träger der Rentenversicherung haben eine Übersicht über die Ergebnisse ihrer Prüfungen zu führen und bis zum 31. März eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Das Nähere über Inhalt und Form der Übersicht wird durch allgemeine Verwaltungsvorschriften bestimmt, die das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates erläßt.

(8) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte führt eine Datei, in der der Name, die Anschrift, die Betriebsnummer und weitere Identifikationsmerkmale eines jeden Arbeitgebers sowie die für die Planung der Prüfungen bei den Arbeitgebern und die für die Übersichten nach Absatz 7 erforderlichen Daten gespeichert sind; die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte darf die in dieser Datei gespeicherten Daten nur für die Prüfung bei den Arbeitgebern verarbeiten und nutzen. Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger führt für die Prüfung bei den Arbeitgebern eine Datei, in der neben der Betriebsnummer eines jeden Arbeitgebers nur die Versicherungsnummern der bei ihm Beschäftigten einschließlich des Beginns und des Endes von deren Beschäftigung gespeichert sind. Sie darf die Daten der bei ihr geführten Datei der geringfügig Beschäftigten und der Stammsatzdatei (§ 150 des Sechsten Buches) für die Prüfung bei den Arbeitgebern verarbeiten und nutzen. Sie ist verpflichtet, auf Anforderung des prüfenden Trägers der Rentenversicherung

1. die in den Dateien nach den Sätzen 1 und 2 gespeicherten Daten,
2. die in den Versicherungskonten der Träger der Rentenversicherung gespeicherten, auf den Prüfungszeitraum entfallenden Daten der bei dem zu prüfenden Arbeitgeber Beschäftigten sowie
3. die bei den für den Arbeitgeber zuständigen Einzugsstellen gespeicherten Daten aus den Beitragsnachweisen (§ 28f Abs. 3) für die Zeit nach dem zuletzt abgestimmten Kalenderjahr und das Ergebnis dieser Abstimmung (§ 28h Abs. 2)

zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies für die Prüfung, ob die Arbeitgeber ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen, erforderlich ist. Die dem prüfenden Träger der Rentenversicherung übermittelten Daten sind unverzüglich nach Abschluß der Prüfung bei der Datenstelle und beim prüfenden Träger der Rentenversicherung zu löschen. Die Träger der Rentenversicherung, die Einzugsstellen und die Bundesanstalt für Arbeit sind verpflichtet, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Datenstelle die für die Prüfung bei den Arbeitgebern erforderlichen Daten zu übermitteln. Sind für die Prüfung bei den Arbeitgebern Daten zu übermitteln, so dürfen sie auch durch Abruf im automatisierten Verfahren übermittelt werden, ohne daß es einer Genehmigung nach § 79 Abs. 1 des Zehnten Buches bedarf.

(9) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über

1. den Umfang der Pflichten des Arbeitgebers und der in Absatz 6 genannten Stellen bei Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden,
2. die Durchführung der Prüfung sowie die Behebung von Mängeln, die bei der Prüfung festgestellt worden sind und
3. den Inhalt der Datei nach Absatz 8 Satz 1 hinsichtlich der für die Planung der Prüfungen bei Arbeitgebern erforderlichen Daten, über den Aufbau und die Aktualisierung dieser Datei sowie über den Umfang der Daten aus der Datei nach Absatz 8 Satz 1, die von den Einzugsstellen und der Bundesanstalt für Arbeit nach § 28q Abs. 5 abgerufen werden können."

5. § 28 q wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „und den Trägern der Rentenversicherung“ angefügt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Einzugsstellen und die Bundesanstalt für Arbeit prüfen gemeinsam bei den Trägern der Rentenversicherung deren Aufgaben nach § 28 p mindestens alle vier Jahre. Die Prüfung kann durch Abruf der Arbeitgeberdateien (§ 28p Abs. 8) im automatisierten Verfahren durchgeführt werden.“

6. § 28 r wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Verletzt ein Organ oder ein Bediensteter der Einzugsstelle schuldhaft eine diesen nach diesem Abschnitt auferlegte Pflicht, haftet die Einzugsstelle dem Träger der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit für einen diesen zugefügten Schaden.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Verletzt ein Organ oder ein Bediensteter des Trägers der Rentenversicherung schuldhaft eine diesem nach § 28 p auferlegte Pflicht, haftet der Träger der Rentenversicherung der Krankenkasse, der Pflegekasse und der Bundesanstalt für Arbeit für einen diesen zugefügten Schaden. Für entgangene Beiträge sind Zinsen in Höhe von zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.“

7. § 90 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter "Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (bundesunmittelbare Versicherungsträger)," durch die Wörter "bundesunmittelbaren Versicherungsträger" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Aufsicht über die landesunmittelbaren Versicherungsträger führen die zuständigen Landesbehörden.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 führen die Verwaltungsbehörden nach Absatz 2 die Aufsicht über Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes, aber nicht über mehr als drei Länder hinaus erstreckt und für die das aufsichtsführende Land durch die beteiligten Länder bestimmt ist.“

8. Nach § 90 wird folgender § 90 a eingefügt:

„§ 90a

(1) Der Zuständigkeitsbereich im Sinne des § 90 wird bestimmt:

1. bei Ortskrankenkassen durch die Region, für die sie bestehen (§ 143 des Fünften Buches),
2. bei Betriebskrankenkassen durch die Betriebe, für die sie ihrer Satzung nach zuständig sind; unselbständige Betriebsteile mit weniger als zehn Mitgliedern in einem Land bleiben unberücksichtigt,
3. bei Innungskrankenkassen durch die Bezirke der Handwerksinnungen, für die sie ihrer Satzung nach bestehen,

4. bei Ersatzkassen durch die in der Satzung festgelegten Bezirke.

(2) Enthält die Satzung einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse eine Regelung nach § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Fünften Buches in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung, wird der Zuständigkeitsbereich bestimmt durch die Region (§ 173 Abs. 2 Satz 2 des Fünften Buches), für die sie ihrer Satzung nach zuständig ist.“

9. § 111 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „speichert oder verwendet“ durch die Wörter „verarbeitet oder nutzt“ ersetzt.

b) In Nummer 7 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

c) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 28p Abs. 8, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 6,“ durch die Angabe „§ 28p Abs. 9“ ersetzt.

10. In § 112 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „8 und Abs. 2“ durch die Wörter „8, 9 und Abs. 2 sowie der Träger der Rentenversicherung bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 2, soweit Meldungen nach § 28 a Abs. 1 bis 4 betroffen sind, und Nr. 3, 4, 5 a bis 5 c, 8, 9 und Abs. 2, wenn die Prüfung nach § 28 p vom Träger der Rentenversicherung durchgeführt wird,“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung von Übergangs- und Schlußvorschriften

In Artikel II des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) werden folgende §§ 15c und 15d eingefügt:

„§ 15c

Übergang der Prüfung bei den Arbeitgebern auf die Träger der Rentenversicherung

(1) In der Zeit vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1998 (Übergangszeit) geht die Prüfung bei den Arbeitgebern nach Artikel I § 28p in der bis zum [Tag der Verkündung] geltenden Fassung auf die Träger der Rentenversicherung in folgendem Umfang über:

Die Prüfquote beträgt:

1996 für die Träger der Rentenversicherung und die Einzugsstellen	40,0 v.H. 60,0 v.H.,
1997 für die Träger der Rentenversicherung und die Einzugsstellen	60,0 v.H. 40,0 v.H.,
1998 für die Träger der Rentenversicherung und die Einzugsstellen	80,0 v.H. 20,0 v.H.

der Arbeitgeber ohne Betriebskrankenkasse.

333/95

(2) Arbeitgeber mit einer Betriebskrankenkasse werden in der Übergangszeit von den Trägern der Rentenversicherung geprüft; die Einzugsstelle kann an der Prüfung teilnehmen.

(3) In der Übergangszeit bestimmen die Träger der Rentenversicherung im Benehmen mit den zuständigen Einzugsstellen die von der Rentenversicherung nach Absatz 1 zu prüfenden Arbeitgeber; Artikel I § 28p Abs. 4 gilt.

(4) Die Einzugsstellen und die Träger der Rentenversicherung können vereinbaren, daß die Prüfung bei den Arbeitgebern abweichend von den Prüfquoten des Absatzes 1 zu einem früheren Zeitpunkt, nicht jedoch vor dem 1. Januar 1996, übergehen kann.

(5) Soweit in der Übergangszeit die Einzugsstellen prüfen, gelten die Vorschriften des Artikels I und der Beitragsüberwachungsverordnung in der bis zum [Tag der Verkündung] geltenden Fassung weiter. An diesen Prüfungen wirken die Träger der Rentenversicherung nicht mit.

§ 15 d

Übergang des Personals

(1) In dem Umfang, in dem die Prüfung bei Arbeitgebern von Krankenkassen auf die Träger der Rentenversicherung übergeht, übernehmen diese die am 1. Januar 1995 ganz oder überwiegend mit der Prüfung der Arbeitgeber beschäftigten Angestellten. Der Träger der Rentenversicherung tritt in diesen Fällen in die Rechte und Pflichten aus den Arbeits- oder Dienstverhältnissen ein. Die bis zum Zeitpunkt der Übernahme gültigen Tarifverträge oder sonstigen Vereinbarungen sind für die übernommenen Arbeitnehmer bis zum Inkrafttreten neuer Tarifverträge oder sonstiger Vereinbarungen maßgebend.

(2) Soweit es sich bei einem gemäß Absatz 1 übernommenen Beschäftigten um einen Dienstordnungs-Angestellten handelt, tragen der aufnehmende Träger der Rentenversicherung und die abgebende Krankenkasse bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge anteilig, sofern der Angestellte im Zeitpunkt der Übernahme das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatte. § 107b Abs. 2 bis 5 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt sinngemäß."

Artikel 3

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S.2261, 1990 I S.1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 149 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Versicherungskonto darf auch für Personen geführt werden, die nicht nach den Vorschriften dieses Buches versichert sind, soweit es für Prüfungen bei Arbeitgebern (§ 28p des Vierten Buches) erforderlich ist.“

Artikel 4

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch - Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten - (Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 98 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Soweit die Träger der Rentenversicherung nach § 28p des Vierten Buches prüfberechtigt sind, bestehen die Verpflichtungen des Arbeitgebers nach Absatz 1 Satz 3 bis 5 gegenüber den Einzugsstellen wegen der Entrichtung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags nicht; die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 besteht gegenüber den Einzugsstellen nur im Einzelfall.“

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 und 3 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 4 (hinsichtlich § 28p Abs. 8 und 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), Nr. 8 und Nr. 9 Buchstabe a und b tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 7 tritt mit Wirkung vom 15. November 1994 in Kraft.

23.06.95

Beschluß
des Bundesrates

Drittes Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs (3. SGBÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 686. Sitzung am 23. Juni 1995 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 1. Juni 1995 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.